

Stellungnahme des LJHA zum „Aktionsplan Sachsen-Anhalt zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt“

Der Landesjugendhilfeausschuss bedankt sich für die Gelegenheit, zum „Aktionsplan Sachsen-Anhalt zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt“ Stellung nehmen zu dürfen. Wir bedanken uns ferner für die gewährte Verlängerung der Rückmeldefrist, welche eine Beratung und Beschlussfassung der vorliegenden Synopse durch die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses in seiner Sitzung am 17.11.2025 ermöglicht hat.

Der LJHA bezieht wie folgt Stellung:

Aktionsplan	Entwurf Stellungnahme LJHA
Auftrag und Ziel Der Auftrag und das Ziel für die Interministerielle Arbeitsgruppe unter Beteiligung aller Ressorts werden durch den Koalitionsvertrag 2021 – 2026 der regierungstragenden Fraktionen im Landtag „Wir gestalten Sachsen-Anhalt. Stark. Modern. Krisenfest. Gerecht.“ gesetzt. Dort heißt es unter anderem: „Der interministerielle Arbeitskreis unter Vorsitz der oder des Kinder- und Jugendbeauftragten soll einen Aktionsplan erarbeiten, um Kinder besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Wir wollen erreichen, dass alle Kindertageseinrichtungen und alle Schulen sowie öffentlich geförderte Vereine und Verbände, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, wie Sportvereine, sowie die Freiwilligen Feuerwehren und andere gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen ein wirksames Schutzkonzept entwickeln und anwenden. Wir werden den Kinderschutz konsequent stärken.“ (Zeilen 4665 – 4671) Vorschläge für einen Maßnahmenplan Grundsätzlich: Die Vorschläge sollen über den gesetzlich normierten Rahmen hinaus (u.a. SGB VIII und SGB IX) bereits bestehende vielfältige Angebote von örtlichen und freien Trägern der Kinder und Jugendhilfe sowie anderer Institutionen und Anbieter zusätzlich profilieren. Dabei geht es um neue Maßnahmen, die Stärkung und bessere Bekanntmachung von bereits durchgeführten Angeboten sowie eine Vernetzung und Bündelung von Aktivitäten	• Der LJHA unterstreicht die Bedeutung des Anliegens und begrüßt die Vorlage des Aktionsplans als einen wichtigen Baustein zur Stärkung der Prävention sexualisierter Gewalt an jungen Menschen. • Die Nutzung des Begriffes „sexualisierte Gewalt“ wird als angemessen bewertet, da er weiter gefasst ist als der Begriff „sexuelle Gewalt“. • Der LJHA weist darauf hin, dass der Schutz besonders vulnerabler Gruppen, trans* und inter* Personen sowie jungen Menschen mit Behinderung im Aktionsplan stärker berücksichtigt werden muss. • Offen bleibt, welche Qualitätsstandards Schutzkonzepte erfüllen müssen. Hier ist es Aufgaben des LJA/LJHA entsprechende Empfehlungen gemäß § 85 SGB VIII i. V. m. 79a SGB V III zu entwickeln. • Grundsätzlich ist anzumerken, dass Messbarkeit sowie eine Terminierung der geplanten Maßnahmen vielfach unklar bleiben. • Ebenfalls offen bleibt die Finanzierung der Maßnahmen auf Landes- und kommunaler Ebene. Eine kostenneutrale Umsetzung ist insb. wegen des personellen Mehrbedarfes keinesfalls umsetzbar. • Die Benennung von Institutionen und Akteur*innen die sich im Feld der Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt engagieren, ist insbesondere mit Blick auf die kommunalen Akteur*innen unvollständig. Hier besteht Ergänzungsbedarf. Darüber hinaus bedarf es eine Vereinheitlichung mit Blick auf die Benennung der Zielgruppen

	des Aktionsplanes. Aktuell besteht eine Vermischung zwischen der konkreten namentlichen Benennung von einzelnen Einrichtungsorten und Kategorien wie bspw. Schulen. • Einige Institutionen werden im Aktionsplan in besonderer Weise hervorgehoben und zum Teil werden hier auch konkrete Maßnahmen angeregt (bspw. Punkte 9,11,12). Eine solche Schwerpunktsetzung birgt die Gefahr, dass andere Bereiche weniger Aufmerksamkeit erhalten. Darüber hinaus sind zentrale Angebote nicht enthalten bspw. Telefonseelsorge, Kinder- und Jugendtelefon, Elterntelefone, Opferberatungsstellen und Traumaambulanzen. Es muss darüber hinaus Raum für ergänzende Maßnahmen geben. • Einige Punkte behandeln ähnliche Sachverhalte. Der LJHA empfiehlt hier eine Überprüfung, ob eine Zusammenfassung der Punkte hier sinnvoll sein könnte. (z. B. Punkte 16, 21, 22, 23 sowie 18, 19, 20, 25, 26 und 29, 33, 34) • Eine umfassende Informations- und Kommunikationsstrategie wird als notwendig erachtet, um alle relevanten Akteur*innen zu erreichen. • Der LJHA empfiehlt den Teilfachplan „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ für die Jugendhilfeplanung auf Landesebene in Sachsen-Anhalt im Aktionsplan zu berücksichtigen. • Der LJHA empfiehlt außerdem, im einführenden Teil des Aktionsplans einen Bezug zum UBSKM-Gesetz als rechtliche Grundlage herzustellen.
1. Prävention	
1.1. Prävention - Gewaltschutzkonzept	
1. Prüfung bei neuen oder zur Überarbeitung anstehenden Förderrichtlinien sowie Verträgen des Landes für Projekte und Vorhaben, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ob das Vorliegen eines Gewaltschutzkonzeptes oder das Bekenntnis zu einem Ehrenkodex als Fördervoraussetzung beziehungsweise als ein Vertragsinhalt aufgenommen werden kann.	• Die Aufnahme eines Gewaltschutzkonzeptes oder Ehrenkodexes als Fördervoraussetzung wird grundsätzlich begrüßt und als wichtiger Schritt zum Schutz junger Menschen anerkannt. Ggf. könnte die Aufzählung um die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ergänzt werden.

	• Grundlage der wirksamen Arbeit mit Schutzkonzept ist ein kontinuierlicher Schutzkonzeptprozess. Aus Sicht des LJHA ist einem solchen Prozess der qualitativen Auseinandersetzung der Vorzug gegenüber einer rein formalen Pflichterfüllung zu geben. Angestrebte Regelungen müssen dieser Tatsache Rechnung tragen. • Die Erstellung, Beratung, Begleitung und Prüfung von Schutzkonzepten bzw. der anderen vorgeschlagenen Maßnahmen bindet zusätzliche Ressourcen auf Landesebene und kommunaler Ebene, sowohl bei den öffentlichen als auch bei den freien Trägern. Hierfür muss die Finanzierung geklärt werden. • Die Umsetzung des neuen Bundesgesetzes (UBSKMG) erfordert landesweit einheitliche Leitlinien, Handlungsempfehlungen und fachliche Begleitung. • Ehrenamtliche Strukturen benötigen besondere Unterstützung, da dort häufig Ressourcen fehlen, um Schutzkonzepte zu etablieren. • Ein flächendeckender Schutz kann nur erreicht werden, wenn sämtliche Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, einbezogen werden.
2. In stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) junge Menschen unterstützen, damit sie sich altersgerecht und aktiv an der Erarbeitung von Schutzkonzepten beteiligen können. Stärkung direkter Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche durch die Bildung von Heimräten und eines Heimrates auf Landesebene.	• Die altersgerechte und aktive Beteiligung junger Menschen in stationären Einrichtungen wird ausdrücklich begrüßt und als zentral für die Entwicklung wirksamer Schutzkonzepte bewertet. • Die Bildung von Heimräten sowie eines Landeseinrichtungsrates wird als notwendige Maßnahme zur strukturellen Beteiligung junger Menschen angesehen. • Beteiligung darf nicht nur formal erfolgen, sondern muss verbindlich geregelt und durch Fachverbände sowie junge Menschen selbst mitgestaltet werden.
3. Schutzkonzepte soll es an allen rund 800 Schulen im Land geben. Dazu Fortbildungen für Schulleitungen, Lehrkräfte sowie Schulsozialarbeitende. Bereits vorhandene Maßnahmen zur Prävention bündeln. Schulen mit Schutzkonzepten für Patenschaften gewinnen, um Schulen ohne Schutzkonzept zu unterstützen.	• Die Entwicklung und verbindliche Implementierung von Schutzkonzepten wird begrüßt. • Der LJHA regt an, die Erstellung von Schutzkonzepten im Schulgesetz zu verankern. • Eine Bezugnahme auf den "Runderlass Sexualerziehung" sollte erfolgen (RdErl. des MK vom 15.4.2015 – 26-82113).

	• Die Mitgestaltung aller Akteur*innen am Standort Schule im Schutzkonzeptprozess ist sicher zu stellen. • Neben sexualisierter Gewalt sollten schulische Schutzkonzepte breiter aufgestellt werden und insb. psychische, physische und digitale Gewalt mitdenken. • Schulen benötigen für diese Prozesse – gerade aufgrund der angespannten personellen Ausstattung an vielen Schulen, personelle und finanzielle Unterstützung im Prozess, auch mit Blick auf die nicht durch das Land finanzierten Stellen (bspw. Sekretär*innen, Hausmeister*innen und ggf. Schulsozialarbeiter*innen)
4. Implementierung von Schutzkonzepten für das Landeszentrum Wald (LZW) mit seinen fünf Jugendwaldheimen, dem Forstlichen Bildungszentrum (FBZ) und weiteren Ausbildungsstätten im Landesbetrieb (LFB), die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) mit dem Zentrum für Tierhaltung und Technik (ZTT)	• Nach dem neuen UBSKM-Gesetz müssen alle „Einrichtungen, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen dienen oder deren Aufgaben und Ziele in vergleichbarer Weise Kontakt zu Kindern und Jugendlichen beinhalten“ Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt umsetzen. Der LJHA empfiehlt unter Beteiligung des LJHA/LJA zu konkretisieren, wie der überörtliche Träger in Zukunft seinem Auftrag nachkommen will.
5. Anerkennung der laufenden Bemühungen des Landessportbundes (LSB) zur Entwicklung und Einführung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte und andere Gewalt in Sportvereinen und Sportverbänden. Die Vereine und Verbände sollen dabei unterstützt werden, ein vereins- und fachspezifisches Schutzkonzept zu entwickeln.	• Vgl. die Anmerkungen unter Aufgabe und Ziele sowie unter 1. zum Thema Schutzkonzepte.
1.2. Prävention - Kinder und Eltern stärken	
6. Angebote zur Sexualerziehung, Aufklärung und Prävention für Kinder und Jugendliche sollen in ihrer Vielfalt verstetigt, vernetzt und adressatengerecht öffentlich bekannter gemacht werden Ein Ziel ist es, Kinder und Jugendliche zu ermutigen und zu stärken, sexuelle Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen und sofort „Stopp“ zu sagen. Beispielhaft werden die altersgerechten PETZE-Ausstellungen benannt, die vielfach im Land bereits genutzt werden.	• Der LJHA empfiehlt bestehende Angebote systematisch zu erfassen und hinsichtlich ihrer fachlichen Qualität zu überprüfen. Neben landesweiten Angeboten sind auch kommunale Angebote hierbei einzubeziehen. • Der LJHA verweist auf die Notwendigkeit einer verlässlichen Finanzierung entsprechender flächendeckender Angebote, insbesondere auch in den ländlichen Räumen. • Es bedarf darüber hinaus auch gezielter Angebote für junge Menschen die grenzverletzend oder übergreifig Handeln.

	• Angebote sollten die sexuelle Entwicklung im Jugendalter thematisieren. Jugendliche müssen wissen, welche Verhaltensweisen strafrechtlich relevant sein können, um unbeabsichtigte Grenzverletzungen zu vermeiden. • Es bedarf ferner einer klaren, offenen und faktenbasierten Auseinandersetzung mit Bewegungen und Initiativen, die sexualpädagogische Arbeit delegitimieren und diskreditieren und so zur Verunsicherung in Fachpraxis und Öffentlichkeit beitragen.
7. Verstetigung und deutliche Verstärkung von differenzierten Präventionsprojekten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt auf digitalen Trägern, im Internet und in sozialen Medien. Eltern wie Kinder und Jugendliche müssen gleichermaßen mit zielgruppengerechter Ansprache erreicht werden	• Der LJHA empfiehlt, bestehende Angebote systematisch zu erfassen und hinsichtlich ihrer fachlichen Qualität zu überprüfen. Dabei sind neben landesweiten auch kommunale Angebote einzubeziehen. • Der LJHA verweist auf die Notwendigkeit einer verlässlichen Finanzierung entsprechender Angebote. In den Blick genommen werden müssen hier insbesondere die ländlichen Räume. • Der LJHA verweist bzgl. der oben genannten Aspekte auf Punkt 4.5 des Teilfachplans "Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz" für die Jugendhilfeplanung auf Landesebene in Sachsen-Anhalt. • Der LJHA regt an erprobte Modelle wie Digital Streetwork durch das Land gezielt zu entwickeln. • Sinnvoll wäre zudem, die Medienbildung und den Kinder- und Jugendmedienschutz stärker mit der Präventionsarbeit gegen digitale sexualisierte Gewalt zu verzahnen.
8. Kinder in der Kita und im Grundschulalter mit ihren vielfältigen Wünschen anregen, sich für ihre Interessen stark zu machen. Das gilt auch für stationäre Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe, den Freizeitbereich und das soziale Umfeld. Eine frühzeitige aktive Beteiligung macht Kinder stark. Ziel sind Beteiligungsprojekte zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention	• Partizipation von jungen Menschen in Einrichtungen ist zentraler Bestandteil und Basis von Prävention und muss entsprechend verankert werden. • Der LJHA merkt an, dass die entsprechenden Strukturen rechtlich abgesichert, bedarfsgerecht unterstützt sowie aktiv beteiligt werden müssen. • Bzgl. der bedarfsgerechten Förderung vgl. Punkt 4.11 des Teilfachplans erzieherischer Kinder- und Jugendschutz für die Jugendhilfeplanung auf Landesebene in Sachsen-Anhalt
9. Verstetigung und Prüfung einer Erweiterung für das Theater-Präventionsprojekt „Trau Dich!“ an Schulen für Kinder der Klassenstufen 3	

bis 6. Unterstützung für Schulen in ländlichen Regionen. Aufführungen finden logistisch bedingt allein in städtischen Theatern statt. Die Teilnahme von Einrichtungen aus ländlichen Regionen ist mit einem Mehraufwand verbunden. Prüfung von zusätzlichen Personalkapazitäten für die Betreuung des Projektes und den sich ergebenden Schulungsbedarf für Lehrkräfte.	
10. Sensibilisierung von und Information an Eltern und Sorgeberechtigte, damit diese besonnen und sicher agieren können, wenn Kinder Fragen haben zum Thema sexuelle Selbstbestimmung oder aber von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Stärkung der Kinder durch altersgerechte Information zu den Rechten von Kindern und Jugendlichen. Einmalig den Kinder- und Jugend-Kulturpreis des Landes (KJKP) unter das Motto „Kinderrechte“ stellen.	• Um das Ziel zu erreichen, müssen barrierefreie, mehrsprachige und kultursensible Informationsangebote mit einem bewusst niedrigschwelligen Zugang bestehen. Auch die stärkere Kooperation von Jugendhilfe und Schule sollte hier mit in den Blick genommen werden. • Der LJHA regt mit Blick auf die Sensibilisierung von Personensorgeberechtigte/Pflegeeltern eine Kooperation mit bereits bestehenden Fach- und Beratungsstellen, bspw. pro Familia oder Wildwasser, an. Bei Aufgabenzuwachs müssen Förderungen entsprechend angepasst werden. • Den Kinder- und Jugend-Kulturpreis des Landes (KJKP) unter das Motto „Kinderrechte“ zu stellen, ist für die Belange des Aktionsplans zu allgemein, denn der Artikel 34 zum Schutz vor sexuellem Missbrauch ist nur eines von 40 Kinderrechten in der UN-Kinderrechtskonvention
11. Über das Jahr 2025 hinaus Verstetigung des bundesweit angebotenen Programms „MindMatters“ der Leuphana Universität Lüneburg, Zentrum für Angewandte Gesundheitswissenschaften (ZAG), zur Nutzung an Schulen in Sachsen-Anhalt. Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche aller Schulstufen. Das Programm soll dabei helfen, in der Schule ein Klima des Wohlbefindens, Respekts und der Toleranz zu leben.	
12. Fortsetzung des 2024 begonnenen Bund-Länder-Projektes „Startchancen“ für Schulen in räumlichen Lagen mit strukturell und soziodemografisch besonders herausfordernden Rahmenbedingungen. Das Programm will Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern und damit ihre Leistungsfähigkeit stärken. Aus dem Programm können Schulpsychologinnen und -psychologen (zunächst befristet) eingestellt	

werden, um für Beratung und Hilfe ein „multiprofessionales Team“ an den Schulen zu bilden.	
13. Einrichtung einer Vertretung aller Jugendlichen unter 18 Jahren (Auszubildende und dual Studierende) (JAV) beim Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) sowie einer Beschwerdestelle für junge Menschen.	Die Einrichtung der gesetzlich vorgesehenen Vertretung aller jugendlichen Auszubildenden und dual Studierenden unter 18 Jahren nach § 72 Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt und ergänzender Beschwerdestellen ist zu begrüßen. Sie gilt entsprechend für alle Dienststellen des Landes und schafft einen institutionellen Anlaufpunkt, der um spezifische Beschwerde- und Beteiligungsrechte zum Thema Gewaltschutz ergänzt werden sollte.
14. Stärkere Vernetzung der Bereiche Kinderschutz / Frühe Hilfen mit der Familienbildung, um eine niedrigschwellige Beratung zur Prävention in Familienzentren zu stärken.	Die etablierten Netzwerke Kinderschutz sollten insbesondere für die kommunale Ebene als Vernetzungsstruktur mitgedacht werden. Die bessere personelle und finanzielle Ausstattung dieser Netzwerke ist zudem zu prüfen, da die derzeitige Ausstattung nicht bedarfsdeckend ist. Der LJHA regt an, für die Landesebene Vernetzungsformate zu prüfen. Einbezogen werden sollten hier insb. die Institutionen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.
15. Flächendeckende Etablierung von Lotsendiensten an Geburtskliniken des Landes. Diese beraten junge Familien und vermitteln bei Bedarf Hilfe. Das Projekt soll präventiv Eltern (und Kinder) stark machen und vor Überlastungen schützen. Beispielhaft gibt es das Projekt an vier Standorten (Stand 2024).	
15a.	Der LJHA regt an die Ombudsstellen, als Element im Beschwerdesystem, in den Aktionsplan aufzunehmen. Darüber hinaus ist ein bedarfsgerechter Ausbau der Ombudsstellen erforderlich.
1.3. Prävention - Fachkräfte gut ausbilden und regelmäßig weiterbilden	
16. Es wird empfohlen, dass relevante Fragestellungen zum Schutz vor Gewalt verbindlich und konkret in das Curriculum grundständiger Ausbildungen und Studien aufgenommen werden - etwa für Lehrkräfte, Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit, im medizinischen Bereich sowie für Polizei und Jura.	- Der LJHA regt an, zu prüfen, die Punkte 16, 21, 22, 23 zu verbinden. - Alle Beschäftigten des Landes mit Aufgabenbezug müssen verbindliche Schulungen wahrnehmen. - Alle Ausbildungsrahmenpläne und Curricula von Ausbildungsgängen und relevanten Studiengängen müssen verbindliche Module zur Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen enthalten.

	- Nach einer Bestandsaufnahme hinsichtlich bestehender Regelungen muss geklärt werden, welche Institutionen Qualifizierungen durchführen sollen. • Die Expertise der Sexualwissenschaften der Hochschule Merseburg sollte genutzt werden. • Auf die für die Umsetzung notwendigen finanziellen Ressourcen wird ausdrücklich verwiesen.
17. Die Hochschule Merseburg hat – gefördert durch das BMBF - Lehrmodule zu sexueller Bildung und Prävention vor sexualisierter Gewalt für grundständige Lehramts-Studiengänge sowie Weiterbildungen von Pädagoginnen und Pädagogen erarbeitet. Diese sollten in das Curriculum von Lehramts-Studiengängen aufgenommen werden. Aktuell orientieren sich Dozierende daran, etwa beim Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZLB) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU)	• Die entsprechenden Module sollten verbindlich in die Ausbildung aufgenommen werden.
18. Etablierung einer neuen, landesweit tätigen „Fachstelle Kinderschutz“ (Arbeitstitel) zur Unterstützung und Schulung von mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden Personen, Einrichtungen und Trägern, wie etwa aus der Kinder- und Jugendhilfe, aus Vereinen, der Freiwilligen Feuerwehr sowie aus dem Sport- und Kulturbereich. Dazu ein differenziertes Online-Angebot und Bereitstellung von Modulen und Beispielen für die Fertigung von adressatengerechten Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt.	• Der LJHA weist auf die dringend notwendige Kooperation und Abstimmung der Angebote aller im Auftrag des Landes arbeitenden Institutionen im Kinder- und Jugendschutz sowie des LJA hin (vgl. auch Beschluss LJHA Nr. 2019-(7)-19). • Bestehende landesweite Angebote, wie sie beispielsweise durch die Servicestelle Kinder- und Jugendschutz oder das Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes bereitgestellt werden, sind langfristig und bedarfsgerecht abzusichern. Neben einer Kooperation mit den landesweiten Stellen ist ebenfalls eine Kooperation mit den bestehenden kommunalen Netzwerken Kinderschutz elementar, um Synergien zu erzeugen und Doppelstrukturen zu verhindern. • Der LJHA empfiehlt dringend vor dem Aufbau neuer schulungs- und Informationsangebote abzugleichen, welche Angebote auf Kommunal, landes- bzw. bundesweit bereits bestehen. Dabei sollten eine Stärkung und Vernetzung bestehender Angebote im Fokus stehen.

	• Ferner regt der LJHA an zu prüfen, inwiefern die Punkte 18,19, 20, 25 und 26 gebündelt werden könnten, da sie sich im weitesten Sinne alle mit der Qualifizierung und Beratung von ehren-, haupt- und nebenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe befassen.
19. Regelmäßige Qualifizierung von Fachkräften und ehrenamtlich Engagierten, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten – etwa in Kindertagesstätten, Schulen, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, im Sport, der Freiwilligen Feuerwehr oder in der offenen Kinder- und Jugendarbeit.	• Es fehlen zentrale Lebensbereiche und Angebote für junge Menschen in der Listung. Es bedarf hier entweder eine Ergänzung oder ein Verzicht auf die Aufzählung. • Zentrale strukturelle Hürden bei der Wahrnehmung von Fortbildungen stellen zeitlichen und finanzielle Ressourcen dar. • Der LJHA regt an, Fortbildungsformate so zu gestalten, dass sie flexibel, praxisnah und bedarfsgerecht sind – z. B. durch Blended-Learning-Konzepte, kurze digitale Lerneinheiten und regionale Fachforen. • Strukturelle Fragen bleiben durch die Ausführungen im Aktionsplan ungeklärt und müssen ggf. an anderer Stelle beantwortet werden. Dazu zählen neben Finanzierungsaspekten insbesondere die Häufigkeit und Qualität von Fortbildungen sowie gegebenenfalls die Ausbildung von Kinderschutzfachkräften für weitere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe sowie den schulischen Bereich. • Vgl. Anmerkung zur Bündelung der Punkte 18,19, 20, 25 und 26 unter Punkt 18
20. Sensibilisierung und regelhafte Auffrischung von Wissen und Umsetzungserfordernissen zum Thema Schutzkonzepte bei Trägern, Landesverbänden und Mitarbeitenden in der kulturellen Kinder- und Jugendbildung.	• Der Punkt der Auffrischung muss auch für die anderen Bereiche, in denen Personen mit jungen Menschen arbeiten aufgenommen werden. • Vgl. Anmerkung zur Bündelung der Punkte 18,19, 20, 25 und 26 unter Punkt 18
21. Landesbedienstete mit Themenbezug sollen stärker für den Schutz von Minderjährigen vor sexualisierter Gewalt sensibilisiert werden. Das Aus- und Fortbildungsinstitut Sachsen-Anhalt (AFI-LSA) wird dazu eine Bedarfserhebung in den Ressorts zu einem Fortbildungsbedarf durchführen.	• Der LJHA regt an den Begriff Themenbezug weit zu interpretieren. Auch scheinbar fachfremde Stellen können bei entsprechender Sensibilisierung einen entscheidenden Beitrag zur Prävention leisten. Bspw. mit Blick auf bauliche Gestaltung öffentlicher Räume. • Vgl. Anmerkung zur Bündelung der Punkte 16, 21, 22 und 23.

22. Fortbildungen für Ausbilderinnen und Ausbilder sowie andere Beschäftigte im Rahmen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen – unter anderem in den fünf Jugendwaldheimen beim Landeszentrum Wald, im Forstlichen Bildungszentrum (FBZ), in der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) und weiteren Bildungsstätten.	• Der LJHA regt dringend an hier eine Ausweitung auf alle Auszubildenden zu prüfen. Die Schulungen sind entsprechend ansprechend und praxisnah zu gestalten. • Vgl. Anmerkung zur Bündelung der Punkte 16, 21, 22 und 23.
23. Regelmäßige Weiterbildung von Beratungslehrkräften der Schulpsychologie im Landesschulamt Sachsen-Anhalt (LSchA) mit dem Ziel, die Kompetenzen im Bereich Kinder- und Jugendschutz weiter zu stärken.	• Der LJHA regt an die entsprechenden Personengruppen stärker auch in die breites bestehenden Fortbildungsangebote des Landesschulamtes zu integrieren. • Begrüßt wird das Ziel auch im schulischen Bereich die Kompetenzen im Kinder- und Jugendschutz weiter zu stärken. • Vgl. Anmerkung zur Bündelung der Punkte 16, 21, 22 und 23.
24. Überarbeitete Neuauflage für die Handreichung „Krisenordner – Informationen und Handlungsleitfäden für Prävention und Intervention an den Schulen in Sachsen-Anhalt“. Das Thema „Schutzkonzepte vor (sexualisierter) Gewalt“ wird ausführlicher behandelt. Parallel dazu gibt es Schulungen und Online-Abfrageangebote zur Stärkung der Lehrkräfte. Nach Schulgesetz § 24 ist jede Schule verpflichtet, ein Schulprogramm zu erarbeiten, das auch Aussagen zum Miteinander in der Schule enthalten soll.	• Der LJHA begrüßt die Überarbeitung des Krisenordners unter Einbeziehung der entsprechenden Fachstellen. • Mit Blick auf die Prävention sollte das Ziel ein umfassendes, individuell an die Bedarfe der jeweiligen Schule angepasstes (Gewalt-) Schutzkonzept sein, das konzeptionell in das Schulprogramm eingebunden ist. Der LJHA regt an, die Erstellung von Schutzkonzepten im Schulgesetz zu verankern.
25. Unterstützungs- und Fortbildungsangebote des Landesjugendamts Sachsen-Anhalt (LJA) zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche für Träger und Fachkräfte der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe verstetigen und bedarfsgerecht ausbauen. Eine Säule des jährlich aktualisierten Fortbildungsprogramms befasst sich mit dem Thema „Kinderschutz und Schutzauftrag“, eine weitere mit „Jugendschutz und Jugendmedienschutz“.	• Hier sollten die Angebote aller bereits bestehenden bzw. neu zu gründenden Akteure auf Landesebenen gleichermaßen mit in den Blick genommen werden. Vgl. auch die entsprechende Anmerkung unter Punkt 18. • Vgl. Anmerkung zur Bündelung der Punkte 18, 19, 20, 25 und 26 unter Punkt 18
26. Regelmäßige Fortbildungen für Fachkräfte in Kindertagesstätten zu Kinderschutzfachkräften. Nach Kinderförderungsgesetz (KiFöG) § 10a verfügen alle Tageseinrichtungen über eine Kinderschutzfachkraft. Keine Kita und kein Hort erhält eine Betriebserlaubnis, ohne dass ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt vorgelegt wird (SGB VIII).	• Der LJHA macht darauf aufmerksam, dass Kitas ein Gewaltschutzkonzept erarbeiten müssen. Das Thema sexualisierte Gewalt ist ein Bestandteil dieses Konzeptes. • Der LJHA regt mit Blick auf die Kinderschutzfachkräfte folgende Maßnahmen an: – Prüfung ob, die vorhanden Kapazitäten für die Ausbildung von Kinderschutzfachkräfte im Kita Bereich ausreichen.

	- Prüfung ob darüber hinaus ein Austausch, weiterbildungs- oder Vernetzungsbedarf bei den ausgebildeten Kinderschutzfachkräften besteht und ob, dieser landesseitig abgedeckt werden kann. • Vgl. Anmerkung zur Bündelung der Punkte 18,19, 20, 25 und 26 unter Punkt 18
27. Junge Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit schulen – etwa über die bundesweit angebotene JULEICA-Ausbildung. Dies ist eine Voraussetzung, um etwa in Ferienfreizeiten mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten. Prüfung einer Kostenfreiheit für die Ehrenamtlichen (aktuell Schulungskosten bis etwa 75 Euro).	• Der LJHA begrüßt ausdrücklich den Prüfauftrag, der zum Ziel hat, eine kostenfreie Teilnahme an der juleica-Ausbildung zu ermöglichen.
28. Für Ehrenamtliche im Sport Qualifizierungen zu Kinderschutzbeauftragte fortführen. Von 2018 bis 2024 wurden insgesamt 68 Kinderschutzbeauftragte in 48 Sportvereinen und acht Sportfachverbänden qualifiziert. Die Qualifizierten sind Ansprechperson im Sportverein / Sportfachverband für den Gewaltschutz.	• Der LJHA regt an, zu prüfen, ob die Qualifizierung von ehrenamtlichen Beauftragten ebenfalls kostenfrei ermöglicht werden kann. • Der LJHA regt an darüber hinaus, Anreize für die Ausbildung und die Tätigkeit als Beauftragter zu schaffen.
29. Im Fortbildungslehrgang für Polizeikräfte „Präventionsarbeit an Schulen / kindgerechte Vermittlung von Themen“ den Stundenanteil für Themen wie sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und sexualisierte Gewalt im Internet erhöhen.	• Aus Sicht des LJHA erfolgt die Präventionsarbeit immer unter strukturelle Herausforderungen. Hierzu gehören, dass Beamte der Polizei in der Regel nicht über eine pädagogische Qualifikation verfügen sowie die Anzeigepflicht. • Auch andere Formen der Kindeswohlgefährdung – wie Vernachlässigung, psychische und körperliche Gewalt, häusliche Gewalt und Mobbing usw. sind regelmäßig zu thematisieren. • Neben der Schulung der in der Präventionsarbeit tätigen Polizeikräfte, empfiehlt der LJHA Schulungen der Polizeikräfte, die Anzeigen aufnehmen. • Eine strukturelle Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Polizei, Jugendhilfe und Fachberatungsstellen wäre hier ein zielführender Schritt. • Der LJHA regt an, zu prüfen inwieweit die Punkte 29, 33 und 34 zusammengefasst werden könnten.
30. Vertiefung und Ausbau von Informations- und Fortbildungsangeboten für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung, ambulant tätige Fachärztinnen	• Hier sollten die bereits bestehenden wertvollen Ressourcen besser bekannt gemacht und stärker verknüpft werden.

und Fachärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten. Dabei neue Konzepte für das E-Learning anwenden. Verstärkung regionaler Angebote in Qualitätszirkeln oder Regionaltreffen von Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung im Bereich der Allgemeinmedizin.	
31. Möglichkeit ausloten, ob in Anlehnung an das SGB VIII, § 72a (Tätigkeitsausschluss einschlägig bestrafter Personen) für Ausbilder und Ausbilderinnen beim Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) eine Selbstverpflichtungserklärung eingeführt werden kann.	• Der LJHA begrüßt das Vorhaben und regt an, eine einheitliche Regelung für alle Bereiche der Landesverwaltung, in denen Jugendliche ausgebildet werden, zu schaffen.. Die Vorlage des Führungszeugnisses könnten zudem mit der Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung verbunden werden.
	• Der LJHA regt an, im Bereich der Fortbildung das Thema geschlechtlicher Vielfalt und Identität als Querschnitt mit aufzunehmen.
2. Beratung und Hilfen	
32. Beratungs- und Hilfsangebote für Kinder, die Betroffene von sexualisierter Gewalt geworden sind, sowie für deren Eltern sollen weiter festgelegt und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Ziel ist es, dass Betroffene schnell und konkret Unterstützung bekommen. Hierbei ist der ländliche Raum besonders in den Blick zu nehmen. Um Angebote optimal nutzen zu können, soll deren Bekanntheit gesteigert werden.	• Hilfs- und Beratungsangebote müssen neben den betroffenen Personensorgeberechtigten/Pflegeeltern und Kindern auch Gleichaltrige bzw. andere in den Prozess der Mitteilung einbezogene Personen zugänglich sein. • Peer-Support-Strukturen könnten modellhaft gefördert werden, z. B. durch geschulte Ansprechpersonen in Jugendverbänden und -einrichtungen oder Schulen.
33. Stärkung und offensivere Bekanntmachung der Fachbereiche Opferberatung, Zeugenbetreuung und psychosoziale Prozessbegleitung des Sozialen Dienstes der Justiz. Neben einem strukturierten Internetangebot sollen weitere im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit adäquate (digitale) Verbreitungsmöglichkeiten adressatengerecht aufbereitet und genutzt werden.	• Der LJHA regt an, zu prüfen, inwieweit die Punkte 29, 33 und 34 zusammengefasst werden könnten. • Die Leistungen und Angebote der SGB XIV müssen entsprechend Berücksichtigung finden.
34. Abbau von Umsetzungsschwierigkeiten für Videovernehmungen und mehr kindgerecht eingerichtete Anhörungszimmer im Bereich der Justiz. Spezielle Anhörungszimmer, die eine entspannende Atmosphäre für Kinder schaffen sollen, sind je nach baulicher und räumlicher Voraussetzung unterschiedlich ausgestattet. Eine Verbesserung wird hier durch kleine wie große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten erwartet. Videovernehmungen, die Kinder als Opfer von Straftaten schützen, sollen	• Der LJHA regt an in diesem Zusammenhang über den Bereich der Justiz hinaus das Konzept des „Childhood-Hauses“ in den Blick zu nehmen. Hier steht die Errichtung einer geschützten, kindgerechten Umgebung im Mittelpunkt, welche medizinische, juristische und psychologische Angebote zentralisiert beinhaltet. • Der LJHA regt an, zu prüfen, inwieweit die Punkte 29, 33 und 34 zusammengefasst werden könnten.

grundsätzlich überall in Justizgebäuden in Sachsen-Anhalt möglich sein. Voraussetzung dafür ist die Ausstattung der Justizgebäude mit moderner Informationstechnologie. Die Gerichte sind den gesetzlichen Verpflichtungen folgend aktuell mit mobiler Vernehmungstechnik ausgestattet. Vereinzelt – wie am Amtsgericht Halle (Saale) - ist stationäre Aufzeichnungstechnik beschafft worden und in Betrieb	
35. Die Landesregierung hat mit dem Aktionsplan PROGRESS eine Strategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Sachsen-Anhalt beschlossen. Um von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern den Weg in ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, setzt das Land auf ein flächendeckendes und gut vernetztes Beratungs- und Hilfesystem. Regionale Bedarfe werden im Rahmen des Projektes erhoben und Ergebnisse zur Fortentwicklung des Hilfenetzwerkes genutzt. Aktuell gibt es zehn ambulante Frauen-Beratungsstellen sowie vier Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt und Stalking sowie vier Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt. Ergänzt wird das Angebot durch ein mobiles Team aus Psychologinnen zur psychosozialen Betreuung von Frauen und Kindern während eines Frauenhaus-Aufenthaltes.	• Klärungsbedarf besteht aus Sicht des LJHA bzgl. des kostenfreien Zugangs zu Plätzen im Frauenhaus für alle, mindestens aber für Kinder. Darüber hinaus sollte ein Schutzplatz für Mütter mit älteren Jungen gewährleistet werden. • Der LJHA sieht weiterhin ungedeckte Bedarfe insbesondere mit Blick auf den ländlichen Raum und mit Blick auf die Bedarfe von betroffenen Kindern und Jugendlichen
36. Ausbau des Netzes von Präventions- und Beratungsstellen für Studierende zur Antidiskriminierung und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Diese sollen auch eine Ombudsfunktion speziell für minderjährige Studierende haben. Die Otto-vonGuericke-Universität Magdeburg (OVGU Magdeburg), die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) sowie die Hochschule Magdeburg-Stendal (h2) haben eine solche Präventions- und Beschwerdestelle bereits eingerichtet. Grundlage dafür sind hochschulinterne Antidiskriminierungsrichtlinien, über die alle Hochschulen im Land verfügen. Sie verfolgen auch das Ziel, Studierende vor Gewalt und sexualisierter Gewalt zu schützen	• Der LJHA regt an das Angebote für alle jungen Menschen unter 27 zu erweitern und nicht auf Minderjährige Studierende zu begrenzen.
	• Der LJHA verweist darauf, dass im Aktionsplan ein Bezug zu den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe fehlt, die junge Menschen, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, in Obhut

	nehmen. Zu beachten ist, dass den speziellen Bedarfen der besonders vulnerablen Gruppen Rechnung zu tragen ist.
Sonstiges	
	• Der LJHA weist darauf hin, dass Grundlagenschulungen zur Sensibilisierung für das Thema Prävention sexualisierter Gewalt sowie die Ausweitung weiterer Standards, beispielsweise die Vorlage von Führungszeugnissen für zusätzliche Zielgruppen wie Fahrdienste, erforderlich sind.
	• Junge Menschen bewegen sich zwischen verschiedenen Lebensbereichen wie Schule, Familie, Kinder- und Jugendhilfe oder Ausbildung. Der LJHA empfiehlt, dass der Aktionsplan diese Übergänge ganzheitlich betrachtet, bestehende Zuständigkeiten überprüft und besser miteinander verknüpft sowie die Zusammenarbeit relevanter Akteure (u. a. Landespräventionsrat, Landesschulbeirat) stärkt, um Synergien zu nutzen und Prävention als gemeinsame Haltung in allen Strukturen zu verankern.